

Medizinische Fakultät Heidelberg

- Promotionsbüro -

Im Neuenheimer Feld 672 - D-69120 Heidelberg - Tel. 0049 (0)6221 56-22712/22709/6865

Merkblatt zur mündlichen Promotionsleistung gemäß § 11 der PromO Dr.med./dent.

- Bei allen Doktorand(inn)en, die ihre Dissertation nach dem 01.12.2015 eingereicht haben, ist im Rahmen des Promotionsverfahrens eine mündliche Prüfung (Disputation) abzulegen. (Wenn Sie Ihre Arbeit vor dem 01.12.2015 eingereicht haben, wenden Sie sich bitte ans Promotionsbüro).
- Sobald der Promotionsausschuss für die Dissertation mindestens die Note „rite“ vorschlägt, erhalten Sie und die zwei vom Ausschuss festgelegten Prüfer vom Promotionsbüro die Nachricht, dass die Prüfung vorbereitet werden kann. Die Prüferin/der Prüfer mit der Vorsitzfunktion erhält das Protokollblatt für die Prüfung.
- Nach dieser Mitteilung haben Sie ein Jahr Zeit, um die Prüfung abzulegen. Sonst wird die bereits erbrachte schriftliche Teilleistung verfallen. (In begründeten Fällen kann beim Promotionsausschuss eine Verlängerung beantragt werden).
- Bitte setzen Sie sich mit den zwei Prüfern wegen eines gemeinsamen Termins und Prüfungsortes rechtzeitig in Verbindung.
- Den Ort und die Zeit der Prüfung teilen Sie mind. 4 Wochen vor dem Prüfungstermin dem Promotionsbüro mit, damit die Information veröffentlicht werden kann.
- Wenn Sie nicht zum festgesetzten Termin erscheinen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei unverschuldetem Versäumnis (z.B. einem Krankheitsfall) wird ein neuer Termin festgelegt.
- Die mündliche Prüfung ist universitätsöffentlich. (Aus wichtigen Gründen können Zuhörer/innen ausgeschlossen werden).
- Die Prüfung wird in Form einer Disputation abgehalten und dauert max. 60 Min.
- Nach dem Vortrag über das Promotionsprojekt (max. 20 Min) erfolgt die Befragung durch die Prüfer.
- Inhalt der Prüfung ist die Dissertation sowie die Grundlagen der angrenzenden Fachgebiete.
- Die gesamte Prüfung wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- Die Prüfung ist nur dann bestanden, wenn jede Prüferin/jeder Prüfer die Note „bestanden“ gibt.
- Die beiden Prüfer können darüber hinaus jeweils eine Empfehlung zur Benotung der gesamten Promotionsleistung (gemäß § 12) an den Promotionsausschuss abgeben.
- Die Beratung der Prüfer und Bekanntgabe der Ergebnisse sind nicht öffentlich.
- Der Vorsitzende reicht das Prüfungsprotokoll im Promotionsbüro ein.
- Wenn Sie die mündliche Prüfung nicht bestehen, so können Sie diese innerhalb von 6 Monaten einmal wiederholen. (In begründeten Fällen kann beim Promotionsausschuss eine Verlängerung beantragt werden).
- Nach erfolgreicher mündlicher Prüfung gibt der Promotionsausschuss bei der nächsten Sitzung eine Empfehlung zur Benotung der gesamten Prüfungsleistung ab.
- Die Promotionskonferenz entscheidet auf dieser Grundlage (§10 Abs. 1) nach der Auslagefrist von 2 Wo über die Benotung der gesamten Promotionsleistung.